

Reglement

PARKPLATZREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Oktober 1986

- § 1 Geltungsbereich**
Das Reglement regelt die Fragen der Abstellplätze für Motorfahrzeuge für das ganze Gebiet der Gemeinde Dornach.
- § 2 Definition**
Als Abstellplatz gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
- § 3 Lage der Abstellplätze**
Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in höchstens 300 m Distanz zu erstellen.
- § 4 Bemessung der Abstellplätze**
Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach den Richtlinien des Kant. Baureglementes, § 42, Anhang IV.
- § 5 Gestaltung der Abstellplätze**
Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind § 53 KBR, die Normen der Strassengesetzgebung und der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute. Abstellplätze dürfen keine baupolizeilichen und planungsrechtlichen Vorschriften verletzen.
Je nach der Überbauungsdichte ist ein Teil der Abstellplätze unterirdisch anzulegen, damit die notwendigen Grünflächen angelegt oder erhalten werden können.
- § 6 Sicherstellung der Benutzbarkeit**
Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
Wenn die Abstellplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist ihr Bestand und ihre Verwendung grundbuchlich sicherzustellen.
- § 7 Änderung der Eigentumsverhältnisse**
Aparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden.
- § 8 Besucherparkplätze**
Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.
- § 9 Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren**
Der Bauherr, der Bauten erstellt, erweitert oder deren Zweckbestimmung ändert, hat nach den Vorschriften des kantonalen Baureglementes eine ausreichende Anzahl Abstellplätze auf privatem Grund zu erstellen.

§ 10 Nachträgliche Erstellungspflicht

Bei bestehenden Bauten und baulichen Anlagen kann die Baubehörde Abstellplätze verlangen, wenn die Erstellung notwendig und zumutbar ist.

§ 11 Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Grundeigentümer überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht durch Erstellung gemeinsamer privater Anlagen oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen erfüllen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes sowie das dauernde Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze ist vor der Erteilung der Baubewilligung nachzuweisen.

§ 12 Zwangsbeteiligung Gemeinschaftsanlagen (§ 42 Abs. 4 KBR)

Die Beteiligung an öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsanlagen kann verfügt werden, wenn auf dem Baugrundstück

- a) die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen.
- b) bei Erstellung wichtige öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutze der Wohnumgebung, des Orts-, Quartier- oder Strassenbildes, entgegenstehen.

§ 13 Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

Die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen entfällt

- a) wenn die Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht, oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- b) wenn der Erstellung wichtige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutze der Wohnumgebung, des Orts-, Quartier- oder Strassenbildes, entgegenstehen und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 14 Ersatzabgabe

Bauherren, deren Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen gemäss § 13 ganz oder teilweise entfällt, haben der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

§ 15 Bemessung der Ersatzabgabe (§ 28 Reglement über Erschliessungsbeiträge)

Die Ersatzabgabe ist für die Abstellplätze zu leisten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Bauzone E2, W2a, Kernzone 2, W2B, Gewerbezone | CHF 3'500.00 (oberirdisch) |
| - Bauzone W3 Kernzone I | CHF 10'000.00 (unterirdisch) |

Diese Ansätze sind mit dem Zürcher Baukostenindex (Stand April 1993 114,2 Punkte; 1.6.88 = 100 %) gekoppelt, und sie werden entsprechend bei Veränderung des Indexes angepasst.

§ 16 Herabsetzung

Für Parkplätze, die wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf dem Grundstück des Pflichtigen oberirdisch nicht erstellt werden dürfen, wird die Ersatzabgabe nach den durchschnittlichen Kosten oberirdischer Abstellplätze berechnet (zonenunabhängig).

§ 17 Verwendung der Ersatzabgabe

Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze. Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur zur Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen verwendet werden.

§ 18 Fälligkeit

Die Bezahlung der Ersatzabgabe ist vor Erteilung der Baubewilligung sicherzustellen. Sie ist fällig beim Bezug des Neubaus und innert 30 Tagen zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

§ 19 Rückerstattung

Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzpflicht innert 10 Jahren nach der Befreiung nachträglich erfüllt wird. Die Rückerstattung entspricht der Zahl der nachträglich erstellten Parkplätze. Sie muss vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Oktober 1986 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: H. Walter

Der Gemeindeschreiber: Ch. Vuattoux

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 209 vom 26. Mai 1986

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 21 vom 26. Juni 1986

Regierungsratsbeschluss Nr. 2451 vom 19. August 1986

Änderungen:

§ 15; GVB Nr. 103 vom 23. Juni 1993

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch